

## INHALT

Dienstanweisung Aufwendungen für Bewirtung Aufwendungen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen.....	15
Anhebung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der TDL zum 1. März 2016 (zweiter Schritt der Tarifeinigung vom 28. März 2015) .....	18

Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt bekannt:

## Dienstanweisung

### Aufwendungen für Bewirtung Aufwendungen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen

Die nachfolgende Dienstanweisung gilt für alle Dienststellen und Ämter, sofern diese nicht über eigene, mit der Behördenleitung abgestimmte, Richtlinien verfügen:

- Amt für Bildung sowie nachgeordnete Dienststellen und allgemeinbildende Schulen
- Amt für Verwaltung
- Präsidialabteilung

Die Landesbetriebe Volkshochschule (VHS) und Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) sind gehalten, eigene Regelungen zu treffen und sie mit dem Beauftragten für den Haushalt abzustimmen.

Zu unterscheiden sind Aufwendungen für **Bewirtung** bei Terminen im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs (nachfolgend kurz „Bewirtung“) und Aufwendungen im Rahmen **repräsentativer Veranstaltungen** (nachfolgend kurz „Repräsentationsaufwand“).

Folgende Maßgaben sind für Bewirtungs- und Repräsentationsaufwand gleichermaßen zu beachten:

1. Eine Bewirtung und Repräsentation darf nur zur Erfüllung dienstlicher verpflichtender Aufgaben und nur dann erfolgen, wenn sie dafür notwendig ist.
2. Generell gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 7 Landeshaushaltsordnung: Eine Bewirtung und Repräsentation darf nur in angemessenem, dem Anlass entsprechenden Umfang stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass bei Beteiligung eigener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bei der Auswahl der Speisen und Getränke die im öffentlichen Dienst gebotene Zurückhaltung unter Anlegung eines strengen Maßstabs geübt wird. Der öffentliche Dienst ist nicht mit der Privatwirtschaft vergleichbar.
3. Die vergaberechtlichen Bestimmungen (VOL) und die Anordnung über den Alkoholgenuss im Dienst vom 29.11.1963 sowie die Bekanntmachung über die Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Fassung vom 25.08.2015 (MBISchul 05-2015, Seite 36) sind zu beachten.
4. Auslagenrechnungen sind durch Quittungen (Originalbelege) unter Angabe des Anlasses und Benennung des Teilnehmerkreises zu belegen.

#### A Aufwendungen für Bewirtung

1. Sitzungen, Besprechungen, Fortbildungen etc. sind grundsätzlich so zu terminieren, dass sich die Teilnehmenden vor oder nach den Terminen selbst versorgen können. Eine Bewirtung bei Besprechungen bzw. Veranstaltungen, an denen ausschließlich Beschäftigte der BSB teilnehmen, ist grundsätzlich nicht vorzusehen.

Ausnahmen:

- a. Getränke für Besprechungen, Sitzungen etc., die länger als 3 Stunden dauern müssen und längere Unterbrechungen aus Gründen der Sitzungsökonomie vermieden werden sollen (z.B. langwierige Verhandlungen). Hierzu zählen auch Wegezeiten der BSB-Beschäftigten, deren Dienststellen sich nicht im Behördenzentrum Hamburger Straße befinden.


- b. Getränke für besondere Situationen wie z. B. Auswahlverfahren, schwierige Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche, ganztägige interne Fortbildungen, schwierige Beratungsgespräche der Interessenvertretung oder Schulveranstaltungen, an der auch andere Schulen teilnehmen .
2. Eine Bewirtung mit Getränken kommt vor allem im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs mit privaten Dritten in Betracht, d. h. für Gespräche oder Sitzungen mit externen Teilnehmenden. Externe Teilnehmende können auch Beschäftigte anderer Behörden sein. Dabei ist der Erwartung der externen Gesprächspartner Rechnung zu tragen, dass der öffentliche Dienst sparsam mit Haushaltsmitteln umgeht.
3. Die Inanspruchnahme von Caterer-Diensten (inkl. Kantinenservice) ist – insbesondere bei kleineren Veranstaltungen (bis 25 Teilnehmende) – zu vermeiden, so dass sich die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln nach Möglichkeit auf die Materialkosten beschränkt. Sofern es sich unter Beachtung der Grundsätze dieser Dienstanweisung als wirtschaftlich erweist, kommt im Rahmen des Besprechungsmanagements dafür die Anschaffung einer Grundausrüstung (aus BSB Haushaltsmitteln in Betracht).

## **B Aufwendungen im Rahmen repräsentativer Veranstaltungen**

1. Bei Veranstaltungen, mit denen **repräsentative** Zwecke verfolgt werden (Empfänge, Aktionen im Zusammenhang mit Gastbesuchen o. ä.), kommen grundsätzlich Kosten für Bewirtung und für die Betreuung auswärtiger Gäste in Betracht. Darunter fallen auch Besucher, die dem öffentlichen Dienst des Bundes oder anderer Länder angehören. Dabei ist besondere Sorgfalt bei der Prüfung und Auswahl des jeweils angemessenen Betreuungsumfanges geboten.
2. Bei Kongressen, Tagungen o. ä. ist die Erhebung eines angemessenen Teilnehmerbeitrags zu erwägen.
3. Bei allen Veranstaltungen im Rahmen der Repräsentation und der Besucherbetreuung ist die Zahl der teilnehmenden Beschäftigten der eigenen Behörde auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
4. Ein Trinkgeld soll 5 Prozent des Rechnungsbetrages nicht überschreiten.

Die anliegende Schnellübersicht ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.  
Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hamburg, den 14. 3. 16

  
Dr. Hannes Alpheis  
- Beauftragter für den Haushalt -

## Schnellübersicht Aufwendungen für Bewirtungen und Repräsentation

Anlass / Grund	Erstattungsfähig	Einschränkungen
<b>Bewirtung</b>		
Verabschiedung/Einstand/ Begrüßung	Nein	
Jubiläum	Nein	
Betriebsausflug/Weihnachtsfeier	Nein	
Geschenke	Nein	
Interne Besprechungen, Dauer: bis 3 Stunden	Grundsätzlich Nein	Ausnahmen gemäß A 1 zulässig (z. B. schwierige Personalgespräche)
Interne Besprechungen (Projektarbeit) Dauer: über 3 Stunden ohne Pausen	Ja	Getränke
Fortbildung (ganztätig) mit regelmäßigen und ausreichenden Pausen innerhalb Ham- burgs	Ja	Getränke
Dienstbesprechungen in Schulen / Dienst- stellen mit Teilnahme anderer Schulen / Dienststellen	Ja mit Ausnahmen	Getränke gemäß A 1 a und A 2
Sitzungen Landesschulbeirat, Deputation, Ausschüsse	Ja	Getränke, Kekse
<b>Repräsentativer Anlass</b>		
Empfänge, Kongresse, Tagungen	Ja mit Einschränkung	ggf. Teilnehmerbeitrag erheben; Teil- nehmerzahl auf das unbedingt erforder- liche Maß beschränken,
Trinkgeld	Ja mit Einschränkung	Soll 5 % des Rechnungsbetrages nicht übersteigen
Einladung Dritter zu Veranstaltungen (z. B. Ausflüge mit Gästen)	Ja mit Einschränkung	Gebotene Zurückhaltung
Dekorationen für eigene Diensträume (z. B. Blumen, Tischdekorationen)	Nein	
Geschenke	Ja mit Einschränkung	Nur für auswärtige Gäste. Keine Ge- schenke an Mitarbeiterinnen und Mit- arbeiter der FHH.
Anschaffung einer Grundausrüstung (z. B. einfache Kaffeemaschinen, Thermoskannen, Wasserspender)	Ja mit Einschränkung	Beachtung des Grundsatzes der Wirt- schaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 Landeshaushaltsordnung (Kaffeefullautomaten sind z. B. nicht wirtschaftlich)

*J. 14/13/16*

Die Personalabteilung informiert:

## **Anhebung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der TdL zum 1. März 2016 (zweiter Schritt der Tarifeinigung vom 28. März 2015)**

Betroffener Personenkreis: TV-L-Beschäftigte, Auszubildende nach dem TVA-L BBiG sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des TV-Prakt-L

### **Wesentlicher Inhalt:**

Entgelterhöhung zum 1. März 2016

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 u. a. eine Entgelterhöhung in zwei Schritten vereinbart wurde (vgl. MBISchul 2015 Nr.3, S. 17).

Nach der Erhöhung zum 1. März 2015 um 2,1 v. H. folgt nun zum 1. März 2016 die weitere Erhöhung der Entgelte um 2,3 v. H., mindestens aber um 75,00 Euro, bzw. eine Anhebung der Ausbildungsentgelte um 30 Euro.

Die entsprechenden Tabellen für die Monatsentgelte sind als Anlage beigefügt. Die Tarifierhöhung bezieht sich auf die unter den Geltungsbereich des TV-L, des TVA-L BBiG fallenden Beschäftigten bzw. Auszubildenden sowie auf Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des TV-Prakt-L.

Weiterhin werden gemäß der Tarifeinigung bestimmte dort festgelegte Entgeltbestandteile um 2,45 v.H. erhöht (die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L, die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage E zum TV-L, die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-L und in entsprechender Anwendung der Tarifeinigung die sogenannte „Bemessungsgrundlage“ aus dem noch weitergeltenden Tarifvertrag über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg).

## **Hamburgisches Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2015/2016 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger

### **Wesentlicher Inhalt:**

Besoldungsanpassung zum 1. März 2016

### **Hinweis:**

Im MBISchul Nr.7 vom 6. November 2015, S. 60 wurden die Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungen bereits veröffentlicht.

**Tarifbeschäftigte Lehrkräfte<sup>1</sup>**  
 Monatsentgelttabelle TV-Länder (in Euro)  
 gültig für die Zeit ab dem 01.03.2016

M	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72		6.890,98	
15	4.213,48	4.671,64	4.844,19	5.457,04		5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19		5.409,43	
13 Ü		3.904,10	4.112,35	a	b	5.409,43	
				4.475,29	4.844,19		
13	3.510,16	3.896,90	4.105,15	4.509,74		5.069,03	
12	3.151,28	3.492,30	3.980,19	4.408,59		4.961,93	
11	3.046,59	3.367,36	3.611,29	3.980,19		4.515,70	
10	2.936,09	3.250,15	3.492,30	3.736,24		4.200,36	
9	2.604,55	2.877,91	3.017,51	3.403,05		3.712,46	
8	2.442,50	2.698,42	2.814,73	2.925,25		3.047,39	3.123,00
7	2.291,28	2.529,74	2.686,78	2.803,10		2.896,18	2.977,58
6	2.250,57	2.483,21	2.599,54	2.715,87		2.791,47	2.872,89

**Tarifbeschäftigte (nicht Lehrkräfte)**  
 Grundtabelle TV-Länder Monatsentgelte (in Euro)  
 gültig für die Zeit ab dem 01.03.2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4		Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	5.302,34	5.885,42	6.438,77	6.801,72		6.890,98	
15	4.213,48	4.671,64	4.844,19	5.457,04		5.921,14	
14	3.814,86	4.231,33	4.475,29	4.844,19		5.409,43	
13 Ü		3.904,10	4.112,35	a	b	5.409,43	
				4.475,29	4.844,19		
13	3.517,36	3.904,10	4.112,35	4.516,94		5.076,23	
12	3.158,48	3.499,50	3.987,39	4.415,79		4.969,13	
11	3.053,79	3.374,56	3.618,49	3.987,39		4.522,90	
10	2.943,29	3.257,35	3.499,50	3.743,44		4.207,56	
9	2.611,75	2.885,11	3.024,71	3.410,25		3.719,66	
8	2.448,90	2.704,82	2.821,13	2.931,65		3.053,79	3.129,40
7	2.297,68	2.536,14	2.693,18	2.809,50		2.902,58	2.983,98
6	2.256,97	2.489,61	2.605,94	2.722,27		2.797,87	2.879,29
5	2.163,90	2.384,92	2.501,25	2.611,75		2.699,00	2.757,16
4	2.059,21	2.274,43	2.419,82	2.501,25		2.582,68	2.635,01
3	2.030,13	2.239,52	2.297,68	2.390,74		2.466,35	2.530,32
2 Ü	1.942,89	2.140,64	2.216,26	2.309,33		2.373,30	2.425,63
2	1.878,91	2.070,84	2.129,02	2.187,17		2.320,94	2.460,54
1		1681,17	1710,23	1745,13		1780,04	1867,28

<sup>1</sup> Minderungsbetrag gemäß § 20 TVÜ-L: E 5 bis E 8: 6,40 €; E 9 bis E 13: 7,20 €.

\* \* \*

Herausgegeben von der  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –  
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

**Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.**